

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 14/0045</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 31.01.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Rainer Schröter	<b>Tel.:</b> 404	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	62-Schröter/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>20.02.2014</b>	<b>Anhörung</b>

**Anfrage von Herrn Steinhau-Kühl zum Herold-Center  
Top 10.14 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am  
16.01.2014**

Herr Steinhau-Kühl berichtet darüber, dass die sozialen Dienste am Herold-Center keine Parkmöglichkeiten haben, wenn sie Alten- und Behindertentransporte durchführen und mit den Beförderten ins Herold-Center müssen. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, einen solchen Parkplatz/-plätze zur Nutzung durch soziale Dienste auch für längere Standzeiten einzurichten.

Entsprechende Anfragen auch ähnlicher Art werden regelmäßig von Transportdiensten, Pflegediensten, oder auch anderen Institutionen herangetragen. Sie müssen alle abgelehnt werden. Hintergrund aller Anfragen ist regelmäßig die gebührengeregelte und parkzeitbeschränkende Halteregelung innerhalb der Anwohnerparkzone.

Das Straßenverkehrsgesetz sieht grundsätzlich keinerlei Parkprivilegien vor. Nach § 6 StVG kann der Verordnungsgeber lediglich generelle Ausnahmen von den Beschränkungen des Haltens und Parkens zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen, insbesondere in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte zulassen. Von dieser Möglichkeit ist in der StVO Gebrauch gemacht worden. Für alle anderen Verkehrsteilnehmer gibt es keinerlei Privilegien. Insofern gibt es verkehrsbehördlich keinerlei Möglichkeiten, Alten- und Behindertentransporten mittels Beschilderung besondere Parkflächen auszuweisen.

Die Ausnahme von der Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften ist nach Ziffer 1 der VwV-StVO zu § 46StVO jedoch in besonders dringenden Einzelfällen zulässig. An den Nachweis einer solchen Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Ausnahmen sind dem gemäß nur möglich, wenn die Nichterteilung zu einer nicht gewollten Härte für den Betroffenen führt. Dieses wäre z.B. der Fall, wenn die Berufsausübung *unmöglich* gemacht würde. Von einem derartigen Ergebnis kann vorliegend jedoch zweifelsfrei nicht ausgegangen werden. Wirtschaftliche Belange oder etwaige zusätzliche Leerfahrten dürfen straßenverkehrsbehördlich keine Berücksichtigung finden. Derartige Begleitumstände sind hinzunehmen.

An dieser restriktiven Vorgabe muss die Verwaltung auch im Falle von zweifelsohne wichtigen und auch wünschenswerten Alten- und Behindertentransporten festhalten. Gerade im

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Bereich des Herold-Center wird die Verwaltung regelmäßig mit Anträgen von Berufsgruppen konfrontiert. Hierzu gehören auch so wichtige "Dienstleistungssparten" wie Ärzte, Sozialstationen, Hauskrankenpfleger, fahrbarer Mittagstisch, Gerichtsvollzieher, technische Notdienste etc. Würde all diesen Berufsgruppen ein Parksonderrecht eingeräumt werden, würde die aus gutem Grund eingerichtete Anwohnerparkzone ad absurdum geführt.

Der Verwaltung ist leider nicht bekannt, welche Institution sich an den Anfragenden gewandt hat. Verwaltungsseitig wurde in einem konkreten Fall erst vor Kurzem das Ermessen soweit ausgeschöpft, wie es möglich ist. Dem Antragsteller war dieses jedoch aus Komfortgründen nicht ausreichend.

Von der Verwaltung wurde der Vorschlag unterbreitet, einem Alten- und Behindertentransportdienst eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, um mit dem Transportfahrzeug auf das Gelände des Busbahnhofes einzufahren und die Fahrgäste dort Ein- und Aussteigen zu lassen. Mit dieser Regelung wäre den zu transportierenden Fahrgästen geholfen. Das Transportunternehmen hätte dann jedoch sein Fahrzeug entweder im Bereich des Herold-Centers unter Beachtung der für alle geltenden Vorschriften abstellen oder an den Betriebssitz zurückfahren müssen.

Es wurde sogar die Möglichkeit aufgezeigt, dass die zu transportierenden Fahrgäste oftmals über einen Schwerbehindertenausweis verfügen und in diesem Fall ggf. die allgemein gültigen Parksonderrechte in Anspruch genommen werden können.